

1.17

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
den Städten und Gemeinden
im Kreis Soest
zur Bildung eines Solidarfonds
für die Kosten der stationären
Behandlung
von Leistungsberechtigten
nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)**

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen den nachfolgend aufgeführten Städten und Gemeinden im Kreis Soest: Gemeinde Anröchte, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Ense, Stadt Erwitte, Stadt Geseke, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Gemeinde Möhnesee, Stadt Rüthen, Stadt Soest, Stadt Warstein, Gemeinde Welver, Stadt Werl, Gemeinde Wickede (Ruhr) - nachfolgend Beteiligte genannt - wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 (Leistungsumfang)

Zur Absicherung und Verteilung des Kostenrisikos der stationären Krankenhilfe bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird ein Solidarfond zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest, die gemäß schriftlicher Erklärung dieser Vereinbarung beigetreten sind, gebildet.

Eingeschlossen sind:

1. Leistungen der stationären Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG
2. Leistungen der stationären Krankenhilfe, die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren sind
3. Leistungen, die in Einrichtungen, die der Krankenbehandlungen dienen, stationär erbracht werden, und die nach § 6 AsylbLG zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind
4. Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen.

Ausgeschlossen sind insbesondere:

1. Krankentransportkosten
2. Leistungen der teilstationären Hilfe
3. Hilfsmittel u.ä.

§ 2 (Kostengrenze)

Soweit die Kosten nach § 1 dieser Vereinbarung bei einer einzelnen Person 25.000,00 € kalenderjährlich übersteigen, teilen sich die Beteiligten die diesen Betrag übersteigenden Kosten nach der Einwohnerzahl. Maßgebend ist jeweils die amtliche Statistik zum 30.06. des Jahres der stationären Behandlung.

Jeder der Beteiligten wird den übrigen Beteiligten umgehend schriftlich Mitteilung geben, sobald in einem Einzelfall die Kostengrenze von 25.000 Euro überschritten ist.

§ 3 (Kostenerstattung)

Kosten der stationären Krankenhilfe nach § 1 dieser Vereinbarung, die bei einer einzelnen Person 25.000,00 € kalenderjährlich überschreiten, sind von dem betroffenen Beteiligten vorzuleisten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Abrechnung der Kosten durch den betroffenen Beteiligten - nach vorherigem Abzug des hierauf entfallenden Eigenanteils - mit den übrigen Beteiligten frühestens im 1. Quartal des Folgejahres erfolgen.

Die Abrechnung der Kosten ist mit nachprüfbaren Belegen, insbesondere dem Nachweis zum Aufenthaltsstatus, dem Kostenübernahmeantrag der stationären Behandlung, der Rechnung sowie dem Einmalzahlbeleg vorzulegen.

Die Erstattungsleistung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage dieser Belege zu erfolgen.

§ 4 (Kündigung)

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht wirksam gekündigt wird.

Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten sinngemäß.

Die Kündigung ist dem Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung ist bis zum 31.12. des Jahres auszusprechen und wird mit Ende des Folgejahres wirksam.

Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2006 wirksam werden.

Sofern durch wirksame Kündigung die Zahl der Beteiligten weniger als 11 beträgt, endet die Verwaltungsvereinbarung zur Solidargemeinschaft automatisch mit Wirksamwerden der maßgeblichen Kündigung.

§ 5 (Beitritt)

Nach Gründung des Solidarfonds kann ein Beitritt von weiteren Kommunen des Kreises Soest nur auf Antrag, der bis zum 31.12. eines Jahres beim Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz zu stellen ist, erfolgen.

Der Beitritt wird nach Ablauf des übernächsten Jahres wirksam, sofern mindestens 2/3 der Beteiligten zustimmen.

§ 6 (Sonstiges)

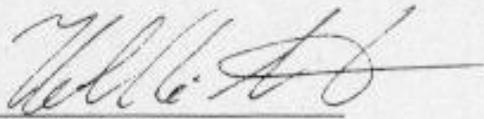
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigenden Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 (Nebenabreden)

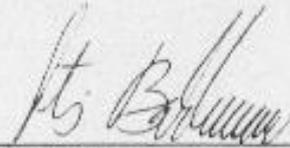
Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8 (Inkrafttreten)

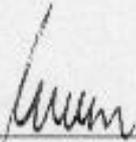
Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2004, sofern mindestens 12 Kommunen ihren Beitritt erklären, in Kraft.



(Unterschrift)
(Gemeinde Anröchte)



(Unterschrift)
(Gemeinde Bad Sassendorf)



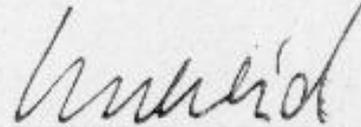
(Unterschrift)
(Gemeinde Ense)



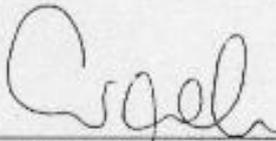
(Unterschrift)
(Stadt Erwitte)



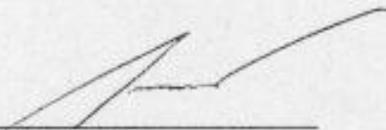
(Unterschrift)
(Stadt Geseke)



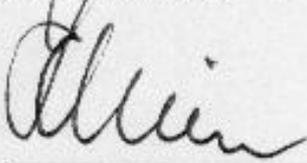
(Unterschrift)
(Gemeinde Lippetal)



(Unterschrift)
(Stadt Lippstadt)



(Unterschrift)
(Gemeinde Möhnese)



(Unterschrift)
(Stadt Röhren)



(Unterschrift)
(Stadt Soest)

(Unterschrift)
(Stadt Warstein)



(Unterschrift)
(Gemeinde Welver)



(Unterschrift)
(Stadt Werl)



(Unterschrift)
(Gemeinde Wickede [Ruhr])